

R 41.2 LStR 2008 Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Bundesrecht

Zu § 41 EStG

Titel: Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Amtliche Abkürzung: LStR 2008

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

R 41.2 LStR 2008 – R 41.2 Aufzeichnung des Großbuchstabens U

¹Der Anspruch auf Arbeitslohn ist im Wesentlichen weggefallen, wenn z. B. lediglich vermögenswirksame Leistungen oder Krankengeldzuschüsse gezahlt werden, oder wenn während unbezahlter Fehlzeiten (z. B. Elternzeit) eine Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit aufgenommen wird. ²Der Großbuchstabe U ist je Unterbrechung einmal im Lohnkonto einzutragen. ³Wird Kurzarbeitergeld **einschl. Saison-Kurzarbeitergeld**, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuss nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung, die Entschädigung für Verdienstaussfall nach dem Infektionsschutzgesetz oder werden Aufstockungsbeträge nach dem **AltZG** gezahlt, ist kein Großbuchstabe U in das Lohnkonto einzutragen.